

§ 1

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird von dem Bezirksleiter und zwei weiteren von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählten Mitgliedern als Präsidium geleitet. Sie führen auch die Redner*innenliste.
2. Weiter werden zur Erstellung des Protokolls über die Bezirksdelegiertenkonferenz zwei Schriftführerinnen von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.

§ 2

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt eine aus vier Mitgliedern bestehende Mandatsprüf- und Zählkommission, die die Wahlen oder Abstimmungen und die Prüfung der Mandate durchzuführen hat. Die Mitglieder müssen keine Delegierte sein. Für die Durchführung der Wahl können Wahlhelfer*innen zur Unterstützung eingesetzt werden.
2. Die Antragskommission besteht aus vier Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bezirksvorstandes eingesetzt wurden und von der Bezirksdelegiertenkonferenz bestätigt wird.

§ 3

1. Initiativanträge sind grundsätzlich bis zum Konferenzbeginn beim Präsidium der Bezirksdelegiertenkonferenz schriftlich einzureichen. Das Präsidium kann ausnahmsweise auch einen verspätet eingereichten Antrag zulassen, wenn eine Entscheidung über den Antrag von wesentlicher Bedeutung ist und die Voraussetzung zur Zulassung des Antrages im Übrigen vorliegen.
2. Sie können nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sie vor Eröffnung der Aussprache über den fraglichen Tagesordnungspunkt eingereicht werden, zu diesem Tagesordnungspunkt gehören und bei Einreichung von mindestens 10 % der Delegiert*innen nachweislich unterstützt werden.

§ 4

1. Wortmeldungen sind schriftlich bzw. über ein in der Wahlordnung definiertes System einzureichen. Rederecht haben außer den ordentlichen Delegiert*innen, die Teilnehmer*innen der Bezirksdelegiertenkonferenz nach Satzung (Bezirksvorstandsmitglieder). Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.
2. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte oder auf Vertagung erhält nur ein*e Redner*in für und ein*e*r gegen den Antrag das Wort. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Redner*innen erteilt. Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluss der Debatte zulässig. Ein*e Redner/in, der*die gesprochen hat, kann zur gleichen Sache keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
3. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
4. Vertreter*innen des Landesbezirks und des geschäftsführenden Hauptvorstandes, sowie der*die Bezirksleiter*in erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort
5. Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache, so hat das Präsidium sie*ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem*der Redner*in das Wort zu entziehen.

§ 5

Bei Wahlen gelten der § 15 der Satzung und die zu beschließende Wahlordnung.